

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12. Juni 2024 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rostock erlassen:

Diese Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe sämtlicher in der Stadtbibliothek Rostock angebotenen Medien und die Inanspruchnahme von Benutzungs- und Informationsdiensten.

§ 1 Anmeldung

- (1) Jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Stadtbibliothek Rostock zu benutzen und auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung, die in der Stadtbibliothek Rostock aushängt, durch ihre/seine Unterschrift bei der Anmeldung an.
- (3) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Stadtbibliothek Rostock die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.
- (4) Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters sowie deren/dessen schriftlicher Erklärung, dass die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Entgelte übernommen wird.
- (5) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Die bevollmächtigten Personen nehmen die Stadtbibliotheksbenutzung für die Antragstellerin/den Antragsteller wahr.
- (6) Bei der Anmeldung ist die Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geschlechts, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters gespeichert. Weitere Angaben etwa für Kommunikationszwecke sind freiwillig.
- (7) Die Benutzerin/Der Benutzer erhält eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist.
- (8) Die Benutzer, die im Besitz einer eigenen gültigen Benutzerkarte sind, können auf Antrag gegen Entgelt eine Tageskarte erhalten. Diese Karte berechtigt zur Benutzung nur am angegebenen Tag.

(9) Der Verlust einer Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek Rostock unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind mitzuteilen.

(10) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Rostock. Die Stadtbibliothek Rostock kann die Benutzerkarte zurückverlangen, wenn eine Benutzerin/ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt.

§ 2 Datenschutz

(1) Die Stadtbibliothek Rostock speichert die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten elektronisch und verarbeitet sie unter Berücksichtigung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Informationen zur Datenverarbeitung gemäß §§ 13, 14 und 21 Datenschutzgrundverordnung erfolgen bei der Anmeldung.

(3) Persönliche Daten werden gelöscht, wenn innerhalb von 4 Jahren keine Medien entliehen wurden und keine Entgelte offen sind.

(4) Die Löschung persönlicher Daten kann erst nach 10 Jahren erfolgen, wenn Zahlungsvorgänge gemäß Abgabenordnung zu speichern sind.

§ 3 Entleiherung und Vorbestellung von Medien, Verlängerung der Leihfrist

(1) Die Ausleiher der Medien erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte. Die Identität ist auf Verlangen nachzuweisen mit den in § 1 Abs. 3 genannten Dokumenten.

(2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbibliothek Rostock besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.

(3) Die Stadtbibliothek Rostock kann die Anzahl der gleichzeitig auf eine Benutzerkarte entleihenbaren Medien für bestimmte Medienarten begrenzen.

(4) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind die entleihenbaren Medien bei der Verlängerung vorzulegen.

(5) Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Das Entgelt fällt auch bei Nichtabholung an. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.

(6) Die Bepreisung temporärer digitaler Services wie z. B. e-Learning, e-Enzyklopädien, Streamingdienste etc. entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek Rostock.

(7) Informationsbestände werden nicht ausgeliehen. Über begründete Benutzungseinschränkungen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek Rostock.

§ 4 Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Stadtbibliothek Rostock nicht beeinträchtigt sowie andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört werden. Die Hausordnung der Stadtbibliothek Rostock (Aushang) ist verbindlich.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist von der Benutzerin oder dem Benutzer vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurden.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Nachweis, dass sie/ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt der Benutzerin/dem Benutzer.
- (4) Eine Ausleihe an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Benutzerkarten der eigenen Kinder oder Ehepartner vornehmen wollen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer solange haftbar, bis der Verlust der Benutzerkarte der Stadtbibliothek Rostock gemeldet wurde.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und andere Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Entgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu entrichten.
- (7) Jeder Diebstahl von Eigentum der Stadtbibliothek Rostock wird angezeigt.
- (8) Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt der Benutzerin/dem Benutzer.

§ 5 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Stadtbibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Leitung der Stadtbibliothek Rostock festgelegt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek Rostock haftet nicht
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,

- für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Stadtbibliothek Rostock schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt;
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Rostock oder Dritter zu manipulieren;
- keine geschützten Daten zu manipulieren;
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek Rostock entstehen, zu übernehmen;
- bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen;
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbstständig zu beheben;
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern;
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen;
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Die Benutzerin/Der Benutzer, die/der gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Rostock ausgeschlossen werden. Die Entscheidungen hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek Rostock.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Rostock haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Stadtbibliothek Rostock haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Rostock an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Rostock entstehen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8 Entgelte

(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien der Stadtbibliothek Rostock ist kostenlos.

(2) Folgende Entgelte werden erhoben:

- Kopie/PC-Ausdruck A 4 **0,10 Euro sw/0,30 Euro** mehrfarbig
- Kopie/PC-Ausdruck A 3 **0,20 Euro sw/0,60 €** mehrfarbig
- Verlängerung per E-Mail und telefonische Verlängerung der Leihfrist **1,50 Euro pro Verlängerung.**

Für die einwandfreie Funktionalität der audio-visuellen und elektronischen Medien übernimmt die Stadtbibliothek Rostock keine Garantie, somit hat die Benutzerin/der Benutzer keinen Erstattungsanspruch auf gezahlte Entgelte.

Für Informationsleistungen und Recherchen, die einen hohen Zeitaufwand erfordern, tragen die Auftrag gebenden Nutzer alle anfallenden Kosten.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Entgelt, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung,

- je Medium (ausgenommen Filme, elektronische Spiele und Zeitschriften) bis zu einem Höchstbetrag von **0,80 Euro** pro Öffnungstag
40,00 Euro
- je Film, elektronischem Spiel bis zu einem Höchstbetrag von **2,00 Euro** pro Öffnungstag
40,00 Euro
- je Zeitschrift bis zu einem Höchstbetrag von **0,30 Euro** pro Öffnungstag
40,00 Euro.

(4) Für die in Absatz 3 erhobenen Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist erhalten Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) eine Ermäßigung von 50 %.

(5) Für die Ersatzanfertigung einer Benutzerkarte beträgt das Entgelt

- für Erwachsene **5,00 Euro**
- für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **2,50 Euro.**

(6) Für die Anfertigung einer Tageskarte beträgt das Entgelt **2,50 Euro**.

(7) Das Entgelt für die Vorbestellung von Medien beträgt **1,50 Euro pro Medium**.

(8) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien und Stadtbibliotheksmaterialien ist Schadensersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek Rostock bestimmt die Art und Weise des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Medien gilt:

a) Ein identisches Ersatzstück wird von der Benutzerin/dem Benutzer beschafft. Entgelte für die Aufwendungen der Stadtbibliothek Rostock **2,50 Euro**;

b) Wertausgleich wird in Geld geleistet zuzüglich Entgelte für Aufwendungen der Stadtbibliothek Rostock **Anschaffungspreis + 5,00 Euro**.

Bei besonders wertvollen Medien wird der Wiederbeschaffungspreis der Berechnung zugrunde gelegt.

(9) Für das Ermitteln einer Adresse (§ 1 Abs. 9) ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **10,00 Euro** zu entrichten.

(10) Die im Zusammenhang mit Informations- und Benutzungsleistungen entstehenden Kosten sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu erstatten (z. B. Porto, Kosten für Transport, Versand).

(11) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rostock tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rostock vom 9. November 2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rostock vom 12. September 2012, außer Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin